

Netzanschlussvertrag

Seite/Umfang
1/5

Version
01.02.2018

zwischen

Stromnetz Hamburg GmbH
Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg

– nachstehend „Netzbetreiber“ genannt –

und

Muster AG
Musterstraße 1
22222 Musterstadt

– nachstehend „Anschlussnehmer“ oder „Kunde“ genannt –

nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt,

Anschluss

Anschrift: Musterstraße 1 in
22222 Musterstadt

Spannungsebene:

Netzanschlusspunkt: gemäß Netzanschlussvertrag in der Station
des Kunden

vorgehaltene Bezugsleistung: kVA

vorgehaltene Einspeiseleistung: kVA

Vertragsbeginn:

Seite/Umfang
2/5

Version
01.02.2018

Anlagen

Folgende, beigefügte Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

- Allgemeine und technische Bedingungen für den Anschluss und die Anschlussnutzung im Mittel- und Hochspannungsnetz der Stromnetz Hamburg GmbH
- Eigentumsgrenze Übergabestation Kabelendverschluss
- Technisches Datenblatt Notstromanlage
- Technisches Datenblatt Erzeugungsanlage
- Zusatzvereinbarung AFE

1 Grundlagen

Seite/Umfang
3/5

Version
01.02.2018

Grundlagen des vorliegenden Netzanschlussvertrages zwischen Netzbetreiber und Kunde sind das Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 (EnWG), die Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) vom 25. Juli 2005 sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01. November 2006 (BGBl. I, S. 2477). Soweit der Kunde eine Erzeugungsanlage i.S.d. Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und/oder des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) betreibt, finden diese gesetzlichen Vorschriften sowie daraus resultierende Verordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung gleichfalls Anwendung.

2 Gegenstand des Vertrages

- 2.1 Der Netzanschlussvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Netzbetreiber und dem Kunden im Zusammenhang mit dem Anschluss der elektrischen Anlage des Kunden an das Verteilungsnetz und die Nutzung dieses Anschlusses zum Zwecke der Entnahme oder der Einspeisung elektrischer Energie durch den Kunden in dem vereinbarten Umfang.
- 2.2 Die Herstellung des Netzanschlusses, die Regelungen der Anschlussnutzung sowie der Netznutzung und der Einspeisevergütung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3 Laufzeit und Kündigung

- 3.1 Der Vertrag tritt zum o.g. vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Netzanschlusses in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach den §§ 17, 18 EnWG nicht besteht.
- 3.2 Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird oder Gründe eintreten, die eine Unzumutbarkeit begründen.
- 3.3 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 3.4 Im Falle einer Kündigung des Vertrages hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass der Anschluss weder von ihm noch von einem Dritten ab Wirksamkeitsdatum der Kündigung genutzt wird. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Anschluss nach Beendigung des Vertrages auf Kosten des Anschlussnehmers vom Netz zu trennen.

4 Vertragsanpassung

Seite/Umfang
4/5

Version
01.02.2018

- 4.1 Bei einer wesentlichen Änderung oder Fortentwicklung des gesetzlichen Ordnungsrahmens (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen) ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anpassung des Vertrages zu verlangen in Fällen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen oder Festlegungen erlässt, die den vertraglichen Abreden dieses Vertrages entgegenstehen. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.
- 4.2 Kündigt der Kunde den Vertrag nach Ziffer 3.1 deshalb, weil ein Dritter die Anschlussnutzung übernimmt, wird er als Anschlussnehmer mit dem Netzbetreiber einen neuen Anschlussvertrag schließen. Er hat ferner im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge zu tragen, dass der neue Anschlussnutzer einen entsprechenden Anschlussnutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber schließt.
- 4.3 Kündigt der Kunde den Vertrag nach Ziffer 3.1 unter Beibehaltung der Anschlussnutzung, wird er als Anschlussnutzer mit dem Netzbetreiber einen neuen Anschlussnutzungsvertrag schließen. Er hat ferner im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge zu tragen, dass der neue Anschlussnehmer einen entsprechenden Anschlussvertrag mit dem Netzbetreiber schließt. Ist der Kunde zugleich Grundstückseigentümer, bleibt die „Erklärung des Grundstückseigentümers“ von dieser Regelung unberührt.

5 Rechtsnachfolge

- 5.1 Bei angeschlossenen Grundstücken oder Gebäuden entsteht das Netzanschlussverhältnis mit dem Eigentumserwerb an der Kundenanlage zwischen dem jeweiligen Eigentümer und dem Netzbetreiber, sofern der bisherige Eigentümer der Anschlussnehmer gewesen ist. Zu diesem Zeitpunkt erlischt das Netzanschlussverhältnis mit dem bisherigen Anschlussnehmer, sofern dieser Eigentümer der Kundenanlage gewesen ist; hinsichtlich bis dahin begründeter Zahlungsansprüche und Verbindlichkeiten bleibt der bisherige Anschlussnehmer berechtigt und verpflichtet. Den Eigentumsübergang und die Person des neuen Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der bisherige Anschlussnehmer hat dem neuen Anschlussnehmer die vorgehaltene Anschlussleistung zu übermitteln.
- 5.2 Der Netzbetreiber teilt dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsschluss oder die Anzeige nach Absatz 1 Satz 3 unverzüglich nach Kenntnis mit.

6 Schlussbestimmungen

Seite/Umfang
5/5

- 6.1 Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Netzanschlussvertrages einschließlich der Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für diese Schriftformklausel.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Der Kunde sowie der Netzbetreiber verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.
- 6.3 Soweit der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches ist, gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz des Netzbetreibers als Gerichtsstand. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Version
01.02.2018

7 Erklärung des Grundstückseigentümers

Seite/Umfang
6/5

- 7.1 Der Grundstückseigentümer stimmt der Inanspruchnahme seines Grundstückes unter Anerkennung der „Allgemeine und technische Bedingungen für den Anschluss und die Anschlussnutzung im Mittel- und Hochspannungsnetz“, die er zur Kenntnis genommen hat und mit deren Geltung er einverstanden ist, zu. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Kabeltrasse für den Anschluss nicht überbaut wird; anderenfalls hat er für alle daraus folgenden Erschwernisse die Kosten zu tragen.
- 7.2 Der Grundstückseigentümer erklärt, in die Rechtsposition des Anschlussnehmers aus diesem Vertrag einzutreten, wenn das Nutzungsrecht des Anschlussnehmers am Grundstück endet und der Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag mit dem bisherigen Anschlussnehmer entsprechend beendet wird, es sei denn, das Nutzungsrecht am Grundstück wird gleichzeitig auf einen Dritten übertragen, der einen neuen Netzanschlussvertrag abschließt. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.
- 7.3 Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerung seines Grundstücks den Netzbetreiber unverzüglich zu unterrichten und den Erwerber zur Abgabe einer gleich lautenden Grundstückseigentümergeklärung zu verpflichten.

Version
01.02.2018

Name:

Anschrift:

Datum:

.....
Unterschrift des Grundstückseigentümers (Auch wenn mit dem Kunden identisch)

Hamburg, den

Ort, Datum

.....
Stromnetz Hamburg GmbH

.....
Kunde